



### **Vorbericht**

Vorlage Nr. II-004-2020

Ziffer 4 der Tagesordnung  
VF-02-2020

Dezernat 2  
Holger Adler

**Verwaltungs- und Finanzausschuss**  
öffentlich am 29.04.2020

**Gesundheitszentrum Laupheim; Gründung eines Zentrums für Älterenmedizin im Landkreis Biberach (Vorberatung der Eilentscheidung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gründung eines Zentrums für Älterenmedizin im Landkreis Biberach (ZfÄ) in der Rechtsform einer GmbH mit den dargestellten veränderten Rahmenbedingungen wird zugestimmt;
2. Die Verwaltung wird ermächtigen, auf dieser Grundlage sämtliche notwendigen Handlungen (Vertragsabschlüsse, Einholung der notwendigen Genehmigungen) vorzunehmen.
3. Der Landrat wird gebeten, eine entsprechende Eilentscheidung nach § 41 Absatz 4 Satz 1 Landkreisordnung zu treffen.

## Sachverhalt

### 1. Vorbemerkung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 die Verwaltung mit der Gründung der Gesellschaft für Älterenmedizin Landkreis Biberach GmbH beauftragt. Die Verwaltung wurde ermächtigt, sämtliche notwendige Handlungen (Vertragsabschlüsse, Einholung der notwendigen Genehmigungen) vorzunehmen. Des Weiteren hat der Kreistag der Übernahme der Gewährträgerschaft für die sich im Falle eines Personalübergangs aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) ergebenden Verpflichtungen zugestimmt und beschlossen, das Teilgrundstück grundsätzlich im Rahmen eines Erbbaurechts zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Biberach beteiligt sich entsprechend der Beschlusslage an der gemeinsam mit der Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH (SLB) und der Großen Kreisstadt Laupheim zu gründenden Gesellschaft „Zentrum für Älterenmedizin Landkreis Biberach GmbH“ (ZÄLB) mit 30 Prozent, die Große Kreisstadt Laupheim mit 10 Prozent und die Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH mit 60 Prozent. Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Des Weiteren ist eine Kapitalrücklage von insgesamt 1.400.000 Euro vorgesehen. Somit ergibt sich ein Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 1.500.000 Euro. Neben der Stamm- und Kapitaleinlage sind in der Gründungsurkunde die Investitionszuschüsse der Gesellschafter geregelt.

#### Schemaskizze:

#### Zentrum für Älterenmedizin im Landkreis Biberach GmbH

Gesellschafter: Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH (SLB) (60 %), Landkreis Biberach (30 %) und Stadt Laupheim (10 %)

	Landkreis Biberach	SLB	Stadt Laupheim
Stammkapital:	100.000 EUR	30.000 EUR	60.000 EUR
		+	10.000 EUR
Kapitalrücklage:	1.400.000 EUR	420.000 EUR	840.000 EUR
		+	140.000 EUR
<b>= Eigenkapital:</b>	<b>1.500.000 EUR</b>	<b>450.000 EUR</b>	<b>900.000 EUR</b>
		+	150.000 EUR
<b>Investitionszuschuss:</b>	<b>13.350.000 EUR</b>	<b>3.500.000 EUR</b>	<b>1.350.000 EUR</b>
Gesamt:	14.850.000 EUR	8.950.000 EUR	4.400.000 EUR
		~ 60 %	~ 30 %
			~ 10 %

Der Gesellschaftszweck umfasst den Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen insbesondere im geriatrischen Bereich, den Betrieb einer geriatrischen Institutsambulanz und von Kliniken für geriatrische Rehabilitation und den Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen sowie sonstige Gesundheitsdienstleistungen.

Zur Umsetzung des Laupheimer Konzepts bedarf es einer dauerhaften Verknüpfung der sich bedingenden Fachgebiete Innere Medizin und Geriatrische Rehabilitation. Die internistische Abteilung wird sich dabei auf die „Älterenmedizin“ konzentrieren. Dies ist eine optimale Ergänzung für die geriatrische Rehabilitation aufgrund von Konsiliaraufgaben und Diagnostik. Dabei sollen die für den Standort Laupheim im aktuellen Krankenhausplan bereits ausgewiesenen 30 stationären internistischen Betten im Rahmen einer umfassenden Betriebsführungsvereinbarung zusammen mit den hinzukommenden 50 Betten Geriatrischer Rehabilitation betrieben werden. Diese Koexistenz der beiden Fachbereiche ist unabdingbar, damit der Gesamtbetrieb überhaupt wirtschaftlich abgebildet werden kann.

Faktisch handelt es sich bei diesem Vorgang um eine Ausgliederung der bereits vorhandenen Kapazitäten von der Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH (SLB) in die neue Gesellschaft. Damit verbunden ist auch ein Übergang der Arbeitnehmer zur neuen Gesellschaft. Für die ZVK-versicherten Arbeitnehmer ist vorgesehen, dass der Landkreis Biberach die Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgungskasse weiterhin übernimmt (vgl. Beschluss des Kreistags vom 24. Oktober 2018).

## **2. Kommunalrechtliche und sonstige Vorlage- und Genehmigungserfordernisse**

Der gesamte Vorgang unterliegt verschiedenen Vorlage- und Genehmigungspflichten. Der Beschluss über die Beteiligung an der neu zu gründenden Gesellschaft wurde dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegt (§§ 102, 103 und 103a GemO). Das Regierungspräsidium hat der Gründung zugestimmt und die Gewährträgerschaft des Landkreises für die Zusatzversorgungskasse (ZVK) genehmigt.

Die Gesellschaft soll gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags die Gemeinnützigkeit erlangen. Die Frage der Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit der Beteiligung der SLB an der ZÄLB wurde im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Das in dieser Frage zuständige Finanzamt Biberach hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 auch bestätigt, dass der Entwurf des Gesellschaftsvertrags die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt und die von der Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH zu leistende Stammeinlage und der Investitionszuschuss gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

Problematischer und langwieriger gestaltet sich der Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Finanzamt München hinsichtlich der Frage, ob die neu zu gründende ZÄLB GmbH in das Unternehmen der Sana Kliniken AG als Organträger eingebunden ist. Hierzu muss auf Basis des Gesellschaftsvertrags nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in die Sana Kliniken AG eingegliedert ist und so ein wirksames umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG begründet wird. Unter der finanziellen Eingliederung ist der Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit an der Organgesellschaft zu verstehen, die es dem Organträger ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Die Entscheidung, ob die Kriterien einer Eingliederung erfüllt sind, trifft die Finanzverwaltung einzelfallbezogen.

Eine tragfähige wirtschaftliche Umsetzung ist nur möglich, wenn sich die Leistungsbeziehungen zwischen der ZÄLB und den Gesellschaften des Sana-Organkreises nicht über eine 19-prozentige Umsatzsteuer verteuern. Ein wirksames umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes.

Nach einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist der Beschluss über die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft erneut der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen. Die Wirksamkeit der Verträge wird entsprechend aufschiebend bedingt. Das heißt, die Verträge werden erst mit Eintritt der Bedingungen wirksam.

## **3. Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, § 8 Abs. 8 Satz 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 9 Abs. 2 des bisherigen Entwurfs des Gesellschaftsvertrags sollten die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen:

- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 9 Nr. 1),
- Verwendung des Jahresergebnisses und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes (§ 9 Nr. 2),
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 9 Nr. 3),
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (§ 9 Nr. 4),
- Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 9 Nr. 5),
- Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft (§ 9 Nr. 6),
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (§ 9 Nr. 7),
- Veräußerung des ganzen bzw. ganz wesentlicher Teile des Vermögens der Gesellschaft; Sitzverlegung oder -verlagerung (§ 9 Nr. 8),
- Erteilung und Widerruf von Prokura (§ 9 Nr. 16),
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 9 Nr. 17),
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands (§ 9 Nr. 18),
- Aufnahme von Anleihen, Krediten oder Darlehen (abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten und kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten) sowie Gewährungen von Bürgerschaften ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro (§ 9 Nr. 20 a),
- Erwerb von Vermögensgegenständen der Gesellschaft – mit Ausnahme von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro (§ 9 Nr. 20 b),
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die nicht Anstellungs- oder Mietverträge sind und die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einer Verpflichtung der Gesellschaft ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro per annum vorsehen (§ 9 Nr. 20 c),
- Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken (§ 9 Nr. 20 d),
- Abschluss, Änderung und Aufhebung eines Managementvertrages unabhängig von den diesbezüglichen Konditionen sowie von Verträgen mit Gesellschaftern und/oder mit verbundenen Unternehmen der Gesellschafter, es sei denn, diese werden zu marktüblichen oder günstigeren Bedingungen vereinbart (§ 9 Nr. 20 e).

#### **4. Gründung der ZÄLB GmbH – Umsatzsteuerliche Organschaft**

Das für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche Kriterium der finanziellen Eingliederung ergibt sich grundsätzlich daraus, dass die Sana Kliniken AG die Mehrheit der Stimmrechte an der Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH (74,9 %) hält und diese wiederum die Mehrheit der Stimmrechte an der ZÄLB (60 %) halten soll. Dies gilt allerdings nach Auffassung der Finanzverwaltung nur, sofern grundsätzlich keine höhere qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung in der ZÄLB erforderlich ist. Bei der Entscheidung, ob das Kriterium der finanziellen Eingliederung erfüllt ist, ist auf die Beschlussgegenstände des laufenden Geschäftsbetriebs abzustellen.

Das in dieser Frage zuständige Finanzamt München hat im Laufe des intensiven Abstimmungsprozesses entgegen früherer Aussagen eine sehr restriktive Rechtsauffassung eingenommen und verneint die umsatzsteuerliche Organschaft aufgrund der im Gesellschaftsvertrag bei einigen Beschlussgegenständen festgeschriebenen qualifizierten Mehrheit.

Nachdem mit dem Finanzamt München trotz umfangreicher Bemühungen und Gespräche keine Einigung erzielt werden konnte, wurde im Kreise der Gesellschafter eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet und mit der übergeordneten Behörde, dem Bayerischen Landesamt für Steuern, abgestimmt.

Das jetzt erzielte Ergebnis stellt aus Sicht der Verwaltung eine akzeptable Grundlage für die Gesellschaftsgründung dar. Insbesondere können die erforderlichen Mitspracherechte der kommunalen Gesellschafter in erforderlichem Maße sichergestellt werden. Die bayerischen Finanzbehörden haben signalisiert, dass mit dem überarbeiteten Gesellschaftsvertrag die umsatzsteuerliche Organschaft bestätigt werden kann.

## 5. Aufgaben der Gesellschafterversammlung; Beschlussfassung – Änderungen

- Die unter einer drei Viertel Mehrheit stehenden Beschlussgegenstände § 9 Nummern 4., 6. und 17. sind unkritisch für eine finanzielle Eingliederung.
- Die Beschlussgegenstände Nummer 1., 2., 16. und 20 a) – e) (ii) sind nach Auffassung der Finanzbehörden dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Deshalb ist bei diesen Beschlussgegenständen eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Durchgriffsrecht Hauptgesellschafter) zwingend erforderlich. Im bisherigen Entwurf des Gesellschaftsvertrags war für diese Beschlussgegenstände eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgesehen. In Nummer 3 wurde die Passage „und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes“ ersatzlos gestrichen. Der Beschlussgegenstand Nummer 20 e) (i) (Managementvertrag) ist im Gesellschaftsvertrag ebenfalls auf einfache Mehrheit umzustellen. Allerdings konnte hier erreicht werden, dass über eine schuldrechtliche Vereinbarung („Stimmbindungs- und Poolvertrag“) das Erfordernis der Einstimmigkeit vertraglich festgeschrieben werden kann.
- Der Beschlussgegenstand Nummer 3 (Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans) ist ebenfalls dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzuordnen und im Gesellschaftsvertrag auf einfache Mehrheit umzustellen. Allerdings konnte hier erreicht werden, dass über eine schuldrechtliche Vereinbarung („Stimmbindungs- und Poolvertrag“) das Erfordernis der Einstimmigkeit vertraglich festgeschrieben werden kann.  
Die schuldrechtliche Vereinbarung ist derzeit zwischen den Vertragspartnern noch in der Endabstimmung und wird nachgereicht.
- Der Beschlussgegenstand Nummer 5 (Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen) kann nach derzeitigem Stand bei einer drei Viertel Mehrheit belassen werden. Andernfalls wäre auch hier eine Regelung über die schuldrechtliche Vereinbarung denkbar.
- Die bisherigen Ziffern 7, 8 und 18 wurden in § 9 gestrichen. Es wurde in §§ 1 und 2 geregelt, dass diese Angelegenheiten (u. a. die Errichtung, der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, Veräußerung des ganzen bzw. ganz wesentlicher Teile des Vermögens der Gesellschaft, Sitzverlegung oder -verlagerung) ausgeschlossen und somit nicht mehr möglich sind. Sofern solche Beschlüsse gefasst werden sollen, müsste also der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Hierfür ist dann eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich, so dass der Landkreis bei diesen Beschlussgegenständen mitwirken kann.

## 6. Gründungsurkunde – Änderungen

Im Zuge der Verhandlungen und Gespräche bezüglich des Gesellschaftsvertrages wurden Anpassungen an der Gründungsurkunde zu Gunsten des Landkreises vorgenommen. Es ist jetzt mit der Überarbeitung sichergestellt, dass die Auszahlung der Beträge nur auf der

Grundlage von Zuwendungsbescheiden erfolgen kann, welche Regelungen zu den einzelnen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen enthalten können. Anders als im bisherigen Entwurf der Gründungsurkunde wird der Investitionszuschuss also nicht sofort in die Kapitalrücklage der ZÄLB eingezahlt.

## **7. Dringlichkeit**

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 20. April 2020 und des Kreistags am 8. Mai 2020 nicht stattfinden. Die Beschlussfassung sollte in der Sitzung des Kreistags am 8. Mai 2020 erfolgen. Durch die langwierige Abstimmung mit den Finanzbehörden hat sich die ursprüngliche Zeitplanung bereits nach hinten verschoben. Mit der Inbetriebnahme des neuen Klinikgebäudes in Biberach wird die Geriatrische Reha nach Laupheim umziehen. Eine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung des Konzeptes ist die Ausgliederung der Geriatrischen Reha sowie der Inneren Medizin in Laupheim einschließlich der Überführung des Personals in die neu gegründete ZÄLB GmbH. Um diesen Schritt vollziehen zu können, ist eine Vielzahl von vorbereitenden Maßnahmen notwendig, für deren Umsetzung die ZÄLB gegründet und handlungsfähig sein muss. Eine Eilentscheidung zur Ermöglichung der Gesellschaftsgründung durch den Landrat ist deshalb erforderlich.

## **Anlagen**

Entwurf Gesellschaftsvertrag – mit markierten Änderungen (Anlage 1, nicht öffentlich)

Entwurf Gründungsurkunde – mit markierten Änderungen (Anlage 2, nicht öffentlich)

Entwurf Gesellschaftsvertrag neu (Anlage 3, nicht öffentlich)

Entwurf Gründungsurkunde neu (Anlage 4, nicht öffentlich)